

17.10.85

EG - A

—1—

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame
Marktorganisation für Hopfen

KOM(85) 491 endg.; Ratsdok. 9276/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Oktober 1985 - 14 - 680 70 - E - Ag 987/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. September 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Begründung

Zweck dieses Verordnungsvorschlags ist es, die Massnahmen zu erweitern, die die anerkannten Erzeugergemeinschaften für Hopfen dank der gemeinschaftlichen Einkommensbeihilfe gegebenenfalls treffen können. Bisher war es den Gemeinschaften nicht möglich, Massnahmen zur Marktstabilisierung zu treffen. Nach diesem Verordnungsvorschlag sind zusätzliche Massnahmen möglich, um die Erzeugung hauptsächlich durch Sortenumstellung und Umstrukturierung der Pflanzungen den Markterfordernissen anzupassen.

Dieser Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die
gemeinsame Marktorganisation für Hopfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971
über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (1), zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Gebieten der Gemeinschaft, in denen die anerkannten Erzeugergemeinschaften
ihren Mitgliedern ein angemessenes Einkommen sichern und das Angebot
rationell verwalten können, wird diesen Erzeugergemeinschaften eine Beihilfe
gewährt. Die Beihilfe muss von ihnen gemäss den genannten Zielsetzungen verwaltet werden.

Zu den den Erzeugergemeinschaften zugewiesenen Aufgaben gehört es, die Hopfen-
erzeugung zu verbessern und durch Umstellung von Sorten und Neugliederung von
Pflanzungen an die Markterfordernisse anzupassen.

Die Erzeugergemeinschaften sollten zur Förderung der Umstrukturierungsbemühungen
auch die Beihilfe verwenden können, die ihnen für Massnahmen gewährt wird,
welche die Umstellung von Sorten und die Umstrukturierung von Pflanzungen
bezwecken -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABL. Nr. L 175 vom 4.8.1971, S. 1

(2) ABL. Nr. L 291

(3) ABL. Nr. C

(4) ABL. Nr. C

Artikel 1

B

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

"e) Die in Artikel 12 vorgesehene Beihilferegulation ist so zu handhaben, dass jedem Erzeuger, der Mitglied der Gemeinschaft ist, sein Beihilfeanteil nach Massgabe der Anbauflächen zugeteilt wird."

2. Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

"1a. Die Erzeugergemeinschaften dürfen die Beihilfe für Massnahmen verwenden, die die Verwirklichung der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Ziele ermöglichen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

-1-

C

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Markt-
organisation für Hopfen

KOM(85) 491 endg.; Ratsdok. 9276/85

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage
abgesehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.